

## Magazin



### Übersicht:

Editorial	1
Aufbewahrungspflicht für Kontoauszüge in elektronischer Form	2
Download von ebooks bewirkt keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts	3
Internetnutzung am Arbeitsplatz	4
Der Fiskus hilft auch bei der Gehwegreinigung	5
Ende des Abholzwahnes zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht?	6
Bildung eines Arbeitsschutzausschusses	7
Künstlersozialabgabe Achtung - Gefahr drohender Abgabenbescheide steigt!!!	8
Ersatzungsfähigkeit von Privatgutachterkosten	10
Morgens halb sieben in Deutschland...	11
Darf Apple seine Läden als Marke eintragen?	13
Unfreundliches Verhalten rechtfertigt Abmahnung	14
Werbung im taxLegis.de-Magazin	15
Informationen, Impressum	16

### Über Kunst lässt sich streiten

Die freie Enzyklopädie Wikipedia definiert unter dem Begriff der Kunst *„im weitesten Sinne jede entwickelte Tätigkeit, die auf Wissen, Übung, Wahrnehmung, Vorstellung und Intuition gegründet ist (Heilkunst, Kunst der freien Rede). Im engeren Sinne werden damit Ergebnisse gezielter menschlicher Tätigkeit benannt, die nicht eindeutig durch Funktionen festgelegt sind. Kunst ist ein menschliches Kulturprodukt, das Ergebnis eines kreativen Prozesses.“*

Diesen Kunstbegriff sollte sich jeder Unternehmer vor Augen halten, wenn er bei der Gestaltung von Werbemitteln, der Einrichtung und Pflege der Homepage, der Erstellung eines Imagefilmes oder für die Ausformulierung eines Textes die Hilfe Dritter in Anspruch nimmt. Dabei kann die erbrachte Leistung noch so bodenständig sein, aus der Sicht der Künstlersozialkasse ist dies **Kunst**, wie unser Autor, Rechtsanwalt Arnd Lackner in seinem Artikel anschaulich darlegt.

Die Folge ist eindeutig: Der Betroffene Unternehmer hat die Künstlersozialabgabe zu entrichten, und zwar auf das an alle „Künstler“ gezahlte Entgelt. Hierbei prüft die Deutsche Rentenversicherung, in deren Zuständigkeit diese Abgabe insoweit fällt, auch, ob der Kunstverstand des Unternehmers in der Vergangenheit ungetrübt war. Ansonsten wird die Abgabe rückwirkend für die letzten fünf Jahre erhoben, notfalls geschätzt.

Und derjenige, der nun glaubt, über den Kunstbegriff streiten zu müssen, sollte sich vor Augen halten, dass sein getrübtter Blick für Kunst als unterlassene Meldung an die Künstlersozialkasse sogar als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Spätestens mit dem Abgabenbescheid wird deutlich, aus dem Volk der Dichter und Denker wurde ein Volk der Künstler.

Ist dieser Kunstbegriff für sich gesehen schon schwer nachvollziehbar, versteht man die Möglichkeiten der Befreiung von dieser Abgabenpflicht noch weniger. Beauftragt man nämlich die Künstler-GmbH oder gar die Künstler-AG, löst dies keine Künstlersozialabgabe aus.

Es ist also darauf zu achten, dass der Webdesigner künftig nicht mehr als „freischaffender Künstler“ tätig ist, sondern wenigstens als „Künstler UG (haftungsbeschränkt)“ – darin liegt dann die wahre Kunst...

## Aufbewahrungspflicht für Kontoauszüge in elektronischer Form

Im Online-Banking-Verfahren erhalten Kunden von ihrer Bank häufig nur noch Kontoauszüge in elektronischer Form. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) weist darauf hin, dass der bloße Ausdruck dieser Dokumente bei Kunden mit Gewinneinkünften nicht den steuerlichen Anforderungen genügt. Vielmehr muss auch das originär digitale Dokument aufbewahrt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat mit Verfügung vom 19.5.2014 erklärt, wie diese elektronischen Kontoauszugsdaten aufzubewahren sind. Folgende Aspekte der Weisung sind hervorzuheben:

- Elektronisch übermittelte Kontoauszüge sind aufbewahrungspflichtig, da sie originär digitale Dokumente sind. Es genügt allerdings nicht, wenn der Steuerpflichtige (mit Gewinneinkünften) die elektronischen Kontoauszüge lediglich ausdruckt und anschließend die digitale Ausgangsdatei löscht (Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 AO).
- Der Ausdruck eines elektronischen Kontoauszugs ist beweisrechtlich nicht den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar.
- Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen dürfen auch auf Datenträgern geführt werden (§ 239 Abs. 4

HGB, § 146 Abs. 5 AO). Die Form der Buchführung, das angewandte Verfahren und die maschinelle Weiterverarbeitung von Kontoauszugsdaten müssen aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen.

- Sofern Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern geführt werden, muss der Steuerpflichtige sicherstellen, dass die Daten während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

- Die System- und Verfahrensdokumentation muss erkennen lassen, auf welche Weise elektronische Kontoauszüge aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.

- Das Datenverarbeitungsverfahren muss sicherstellen, dass alle erfassten Datenbestände nicht nachträglich unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten muss sichergestellt sein, dass eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs ausgeschlossen ist.

- Sofern Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z.B. als XLS- oder CSV-Datei) an den Kunden übermittelt werden, muss sichergestellt sein, dass die empfangenden Daten durchgängig unveränder-

bar sind. Eine Aufbewahrung von XLS- oder CSV-Dateien ist daher nicht ausreichend, wenn die Kontoinformationen in digitaler Form übermittelt werden, sie aber änderbar oder unterdrückbar sind.

- Alternativ zu den dargestellten Anforderungen kann der Steuerpflichtige seine Kontoauszüge auch beim Kreditinstitut vorhalten lassen (mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO).

(Verfügung des BayLfSt vom 19.5.2014, AZ: S 0317.1.1-3/3 St42)

Frank Zingelmann  
Steuerberater  
Hamburg  
Kontakt: [info@zingelmann-stb.de](mailto:info@zingelmann-stb.de)



## Download von ebooks bewirkt keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts

Ein Händler, welcher seinen Kunden die Möglichkeit bietet, ebooks oder Hörbücher als Download auf einem lokalen Datenträger zu speichern, darf in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen verbieten, die heruntergeladenen Dateien weiter zu veräußern. Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz gelte nicht. Dies entschied das Oberlandesgericht Hamm Mitte Mai diesen Jahres.

Im Urheberrecht gilt - wie in anderen Bereichen des geistigen Eigentums - der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz.

Dieser gewährleistet, dass der Rechtsinhaber lediglich das erstmalige Inverkehrbringen der jeweiligen Waren kontrollieren kann, nicht jedoch spätere Veräußerungen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) hat der Urheber das ausschließliche Recht, Vervielfältigungsstücke seiner Werke in der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. § 17 Abs. 2 UrhG bestimmt weiterhin, dass, wenn ein Original oder Vervielfältigungsstücke eines Werkes (z. B. ein Buch, eine Audio-CD) in den Verkehr gebracht worden sind, deren weitere Verbreitung zulässig ist.

Das ausschließliche Recht des Urhebers aus Absatz 1 an diesen Werkstücken ist somit erschöpft.

Der Käufer hat damit zwar nicht das Recht, Kopien eines einmal erworbenen Buches zu verbreiten, er darf jedoch selbstverständlich das Buch selbst weiterveräußern, ohne dass der Urheber hiergegen

einschreiten könnte.

Gleiches gilt auf anderen Gebieten des geistigen Eigentums: ein Markeninhaber kann, sobald er Produkte, welche mit seiner Marke versehen sind, in Verkehr gebracht hat, den Weiterverkauf dieser Produkte grundsätzlich nicht mehr verhindern. Der Patentinhaber kann den Weiterverkauf von Produkten, welche die patentierte Technologie nutzen, nicht verbieten, wenn er sie einmal auf den Markt gebracht hat.

Im Falle heruntergeladener Audiodateien sah das OLG dies anders. Das Gericht vertritt die Auffassung, das Anbieten der Audiodateien zum Download stelle keine "Verbreitung" im Sinne des § 17 UrhG dar.

Daher könne es auch nicht zu einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts kommen, wenn eine Datei heruntergeladen wird. Vielmehr stelle die Zur-Verfügung-Stellung zum Download ein öffentliches Zugänglichmachen eines Werkes im Sinne des 19a UrhG dar. Wer ein Werk öffentlich zugänglich macht, löst keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts aus.

Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach dem Erwerber die Weiterveräußerung der Audiodatei untersagt ist, gebe daher lediglich die Gesetzeslage wieder und sei daher nicht zu beanstanden.

Das Gericht stellt ausdrücklich klar, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Computerprogrammen, welche per Download zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Erschöpfung eintreten kann, im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Für Computerprogramme sieht das Urhe-

berrecht weitreichende Sonderregelungen vor, weshalb diese nicht mit anderen urheberrechtlich geschützten Werkarten vergleichbar seien.

### Fazit:

Multimediateien, welche als Download angeboten werden, werden nicht im Sinne des Urheberrechts „verbreitet“, weshalb das ausschließliche Recht des Urhebers zur Verbreitung von Werkstücken durch das Herunterladen nicht erschöpft wird.

Eine Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach eine Weiterveräußerung untersagt wird, ist daher zulässig. Derartige Multimediateien sind nicht wie Software zu behandeln, welche zum Download angeboten wird.

(OLG Hamm, Urteil vom 15. Mai 2014, AZ: I-22 U 60/13)

Manfred Wagner  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt: wagner@webvocat.de



## Internetnutzung am Arbeitsplatz

Wer das Internet an seinem Arbeitsplatz exzessiv während seiner Arbeitszeit nutzt, kann auch ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden, so urteilte kürzlich das LAG Schleswig-Holstein.

Geklagt hatte ein seit 21 Jahren beschäftigter Arbeitnehmer, der unangenehm auffiel, nachdem sich die Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen massiv verlangsamen.

Sein Arbeitgeber schaute sich daher die heruntergeladenen Datenmengen an und stellte fest, dass sich auf dem PC des Klägers mehr als 17.000 private Dateien befanden!

Der Kläger hatte intensiv diverse Social-Media-Plattformen besucht und umfangreich Downloads von

Filmen und Musik über Share-Plattformen durchgeführt.

Zwar waren die Dateien inzwischen gelöscht, die Löschung konnte der Arbeitgeber aber rückgängig machen und kündigte dem Kläger fristgerecht.

Der Kläger bestritt allerdings, die Daten auf seinen PC geladen zu haben, hatte damit jedoch weder vor dem Arbeitsgericht, noch vor dem Landesarbeitsgericht Erfolg.

Das Gericht hat dies damit begründet, dass nach einer durchgeführten Beweisaufnahme feststand, dass der Kläger die Daten heruntergeladen und hierdurch seine Arbeitspflicht so massiv verletzt hat, dass sein Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis auch ohne eine vorherige Abmahnung zu kündigen.

Arbeitnehmer dürfen ihren dienstlichen PC am Arbeitsplatz grundsätzlich nur bei einer ausdrücklichen Erlaubnis oder einer nachweisbaren stillschweigenden Duldung des Arbeitgebers für private Zwecke nutzen.

Von einer solchen Duldung durfte der Kläger jedoch hier nicht ausgehen, da seine Nutzungen extrem intensiv waren.

Zudem hat er nach Auffassung des Gerichts durch das Aufsuchen von Share-Plattformen zum Download von Musik auch die konkrete Gefahr geschaffen, dass das betriebliche Datenverarbeitungssystem mit Viren infiziert wird. (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.05.2014, AZ: 1 Sa 421/13)

Stefan Engelhardt  
Rechtsanwalt  
Hamburg  
Kontakt:  
stefan.engelhardt@roggelein.de



## Selbstanzeige im Zollrecht



**Wir helfen Ihnen,  
eine persönliche  
Inanspruchnahme  
zu vermeiden.**



Kanzlei für Umsatzsteuer, Zölle und Außenwirtschaftsrecht  
Rosenheimer Straße 16 • 81669 München  
Tel.: 089 / 6228 620-0 • www.advo-cat.eu

## Der Fiskus hilft auch bei der Gehwegreinigung

**Haushaltsnahe Dienstleistungen sind selbst dann steuerlich absetzbar, wenn sie außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen erbracht werden.**

Hauseigentümer und Mieter können sich freuen: Wer beispielsweise für die Gehwegreinigung vor seinem Haus eine Firma beauftragt, darf den Aufwand dafür steuermindernd geltend machen und kann insgesamt bis zu 4.000 Euro jährlich absetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten außerhalb des eigenen Grundstücks durchzuführen sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass die Bezeichnung „im Haushalt“ nicht räumlich, sondern funktionsbezogen auszulegen sei. Es reicht für eine steuerliche Begünstigung also aus, wenn die Dienstleistungen quasi für den Haushalt erbracht werden. Die Entfernung zur Grundstücksgrenze spielt im Grunde keine Rolle. Allerdings muss es sich dabei um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise die Familienmitglieder erbringen und die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Hiervon könne man

laut BFH insbesondere dann ausgehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen verpflichtet sei.

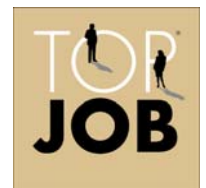
Nach einem weiteren BFH-Urteil lassen sich auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von der Steuer absetzen, obwohl sie nicht auf dem eigenen Grundstück durchgeführt werden. Wichtig ist in solchen Fällen, dass die Dienstleistungen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt stehen und dass sie dem Haushalt zugutekommen. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn ein Anwesen nachträglich an das öffentliche Netz eines Versorgungsunternehmens angeschlossen wurde. Der BFH hat in einem Fall entschieden, dass der Hausanschluss insgesamt zum Haushalt zu zählen sei, also auch dort, wo der Anschluss im öffentlichen Straßenraum verlaufe. Dass es sich dabei um Betriebsanlagen des Gas- oder Wasserversorgers handelt, spielt keine Rolle. Die Obergrenze für absetzbare Handwerkerleistungen – oftmals handelt es sich um Gebäudeerweiterungen wie Wintergärten

oder um Dachgeschossausbauten – beträgt 1.200 Euro pro Jahr.

### Fazit:

Weil die absetzbaren Ausgaben bei haushaltsnahen Dienstleistungen auf 4.000 Euro, bzw. bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf 1.200 Euro jährlich begrenzt sind, kann es sinnvoll sein, fällige Zahlungen auf das nächste Kalenderjahr zu verschieben. Vor allem bei größeren Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist dies oftmals steuerlich deutlich günstiger.

Alexander Littich  
Rechtsanwalt  
Betriebswirt (FH)  
Landshut  
Kontakt:  
[landshut-ra@ecovis.com](mailto:landshut-ra@ecovis.com)



## Ende des Abholz-Wahnes zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht?

Im ersten Quartal 2014 war es wieder zu beobachten: Gemeinden und Landesämter für Straßenwesen ließen entlang von Straßen, Autobahnen und Wegen im großen Umfange Äste kappen und ganze Bäume fallen.

Der erstaunte Bürger, der die Kastanie in seinem Vorgarten nicht ohne Genehmigung fällen darf, rieb sich die Augen. Bei Rückfragen wurde er damit abgespeist, es ginge hier um die Einhaltung und Gewährleistung der Verkehrssicherung, die es erforderlich mache, diese Abholzungen vorzunehmen.

Die Verantwortlichen haben es sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zahlreicher Obergerichte im Spannungsfeld von Natur und Verkehrssicherung zum Credo gemacht, auch den letzten Baum zu fällen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zahlreicher Obergerichte haben viele private Waldbesitzer ihre Wälder für Spaziergänger und Wanderer geschlossen, da sie eine Inanspruchnahme fürchten, wenn dem Wanderer oder Spaziergänger aufgrund natürlicher Einflüsse ein Ast auf den Kopf fällt.

Die ursprüngliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach sich die Straßenverkehrssicherungspflicht auch auf den Schutz vor Gefahren durch Bäume erstreckt, war von diesen Obergerichten immer weiter ausgeweitet worden.

Nicht nur Bäume oder Teile von

Bäumen, die den Verkehr konkret gefährdeten, weil sie nicht mehr standsicher oder erkrankt waren, mussten entfernt werden, sondern auch gesunde Bäume, die als besonders anfällig für Astbruch gelten.

Es geriet offenbar völlig in Vergessenheit, dass es in der Natur der Sache begründete Risiken gibt, die als unvermeidlich hinzunehmen sind und auf die sich jeder einzustellen hat. So wurde auch völlig gesunden Bäumen durch einige Oberlandesgerichte der Kampf angesagt.

Besonders übel wurde dabei der Pappel mitgespielt, die z. B. vom OLG Saarbrücken (4 U 482/09 – 140) als „Gefahrenbaum“ eingestuft wurde, die im Bereich von Parkplätzen grundsätzlich zu entfernen sei. Auch Weiden (OLG Düsseldorf), Kastanien (OLG Hamm und OLG Koblenz) und Götterbäumen (OLG Karlsruhe) ging es nicht besser.

Mit der Entscheidung des BGH vom 06.03.2014 (III ZR 352/13) wurde nunmehr klargestellt, „dass ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, (...) auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken gehört“. Erfreulicherweise wurde herausgearbeitet, dass es eine absolute Sicherheit nicht gibt und dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gerade nicht verlangt werden kann, gesunde Bäume, nur weil sie an Straßen und Parkplätzen gelegen sind, komplett zu

beseitigen oder diese durch einen radikalen Rückschnitt zu gefährden. Da natürlicher Astabbruch die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos sei, bedürfe es auch keiner anderen Maßnahme, wie z. B. der Absperung des Luftraumes unter Pappeln oder der Aufstellung von Warnschildern.

Die Entscheidung gibt Anlass zu der Hoffnung, dass künftig unserer Natur weniger Gewalt mit dem Hinweis auf eine vermeintliche Verkehrssicherungspflicht angetan wird.

Hans-Georg Herrmann  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt:  
[herrmann@rechtsanwaltspraxis.com](mailto:herrmann@rechtsanwaltspraxis.com)



## Bildung eines Arbeitsschutzausschusses

§ 11 Satz 1 ASiG verpflichtet Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Betriebsrat nach § 89 Abs. 1 Satz 2 BetrVG an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wenden.

Diese hat die Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 12 ASiG anzuordnen und kann im Weigerungsfall eine Geldbuße verhängen (§ 20 ASiG). Dem Betriebsrat steht kein Initiativrecht zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses zu.

Die Arbeitgeberin ist ein Einzelhandelsunternehmen mit Sitz in Hamburg und Filialen im gesamten Bundesgebiet. Bei ihr ist auf Unternehmensebene ein Arbeitsschutzausschuss errichtet, in den vom Gesamtbetriebsrat

Mitglieder entsandt werden. Die Stuttgarter Filiale gilt wegen ihrer räumlichen Entfernung vom Hauptbetrieb als selbständiger Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Der dort bestehende Betriebsrat hält die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Arbeitsschutzausschusses für unzureichend und hat von der Arbeitgeberin die Bildung eines solchen für die Filiale verlangt.

Die Vorinstanzen haben den Antrag des Betriebsrats abgewiesen. Dessen Rechtsbeschwerde blieb vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg. § 11 ASiG regelt zugunsten des Betriebsrats keinen Anspruch auf Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses.

Vielmehr handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Hierbei steht ihm kein Handlungsspielraum zu.

Das schließt nach dem Eingangshalbsatz des § 87 Abs. 1 BetrVG auch ein Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aus. Es bedurfte daher keiner Entscheidung, ob die Arbeitgeberin ihrer Verpflichtung aus dem Arbeitssicherheitsgesetz dadurch genügt, dass sie im Hauptbetrieb unter Beteiligung des Gesamtbetriebsrats einen Arbeitsschutzausschuss errichtet hat.

(BAG, Beschluss vom 15.04.2014, AZ: 1 ABR 82/12)

Frhr. Fenimore von Bredow  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Köln  
Kontakt: v.bredow@dvbw-legal.de



Die Barbara-Gawlik Stiftung unterstützt nationale und internationale Projekte von Plan.



Durch die Stiftung wird die konkrete Mittelverwendung,  
z.B. für die Anschaffung von Nutztieren in dörflichen Gemeinschaften kontrolliert.  
**Die Stiftung ist für jede Spende dankbar.**

Die Bankdaten des Spendenkontos lauten:  
IBAN: DE95 7002 0500 3781 2101 21 - BIC: BFSWDE33MUE

Die Barbara-Gawlik Stiftung ist in Rheinland-Pfalz sowie beim Oberlandesgericht Stuttgart in die Bußgeldliste aufgenommen. Für die Empfehlung zur Zuweisung bei Geldauflagen oder Bußgeldern wäre die Stiftung ebenso dankbar.

Das Sonderkonto für Bußgelder lautet:  
IBAN: DE64 7002 0500 3781 2100 00 - BIC: BFSWDE33MUE

## Künstlersozialabgabe Achtung - Gefahr drohender Abgabenbescheide steigt!!!

Den deutschen Unternehmern droht leider durch die Künstlersozialabgabe mehr denn je eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung.

Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 2007 ein neues Prüfverfahren für die vielen Unternehmern bis dahin gänzlich unbekanntes Künstlersozialabgabe eingeführt. Entsprechende Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung sind daher heute bereits an der Tagesordnung.

Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, ist ein Unternehmen bereits im Falle regelmäßiger Eigenwerbung schnell von dieser Abgabe und den damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Folgen betroffen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Unternehmen und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet, sich unaufgefordert bei der Künstlersozialkasse zu melden und die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Dazu gehören neben den im Gesetz ausdrücklich genannten klassischen Verwertern künstlerischer Leistungen wie Verlegern, Konzertveranstaltern, Presseagenturen, Filmproduzenten und Werbeagenturen etc. auch Unternehmer, die lediglich Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie hierbei regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Abgabepflichtig ist damit jeder Unternehmer, der regelmäßig selbstständige Künstler oder Publizisten damit beauftragt, Werbeprospekte, Kataloge, Flyer,

Bandenwerbung, Werbespots, etc. für sein Unternehmen zu erstellen.

Nach der Rechtsprechung gilt hierbei ein weiterer Künstlerbegriff, so dass die Künstlersozialkasse pauschal jede Art einer auch nur annähernd in Frage kommenden kreativen Tätigkeit als künstlerische Tätigkeit qualifizieren kann. Auch der bloße Entwurf eines Webdesigns für ein Unternehmen erfüllt danach beispielsweise ohne weiteres den Tatbestand einer künstlerischen und damit abgabepflichtigen Tätigkeit.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die zwar selbstständig künstlerisch oder publizistisch tätig, aber nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind.

Auch die Beauftragung eines nur nebenberuflich tätigen oder im Ausland ansässigen Künstlers entbindet damit nicht von der Abgabepflicht. Unerheblich ist auch, ob der Künstler als Einzelperson oder in einer Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelkaufmann, OHG, KG, Partnergesellschaft) auftritt.

Lediglich die Beauftragung einer Kapitalgesellschaft (z. B. Werbeagentur in der Rechtsform einer GmbH oder AG) löst keine Abgabepflicht aus.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte; hierzu gehören neben dem eigentlichen Honorar für die Leistungserbringung grundsätzlich auch alle Auslagen und Nebenkosten, die dem Künstler

vergütet werden, nicht jedoch die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer.

Der Abgabensatz wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu festgesetzt und beträgt derzeit 3,9 % der Bemessungsgrundlage, so dass auf das Kalenderjahr bezogen - je nach Werbebudget - schnell eine erhebliche und unvorhergesehene Abgabenlast anwachsen kann.

Bereits seit dem 15. Juni 2007 hat der Gesetzgeber die Prüfung der Abgabepflicht an die Deutsche Rentenversicherung übertragen, um die Effizienz der Künstlersozialversicherung zu steigern.

Fälle der Festsetzung erheblicher Nachforderungen bis zu 80.000,- Euro sind keine Seltenheit.

Die Künstlersozialabgabe kann nämlich rückwirkend - notfalls nach Schätzung der Bemessungsgrundlage - auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren festgesetzt werden. Diese Nachzahlungen sind nicht mehr kalkulierbar und schmälern den erwirtschafteten Gewinn, ohne an den seinerzeit tätigen Künstler weitergegeben werden zu können. Zusätzlich können Säumniszuschläge anfallen. Auf Basis der rückwirkenden Festsetzung können zudem monatliche Vorauszahlungen für die Zukunft gefordert werden.

Unterlassene Meldungen an die Künstlersozialkasse können zudem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Künstlersozialabgabe

### Achtung - Gefahr drohender Abgabenbescheide steigt!!!

(Fortsetzung von Seite 8)

Die Künstlersozialabgabe wurde 2014 nicht nur auf 5,2 % der Bemessungsgrundlage angehoben, sondern auch die Prüfung durch die gesetzliche Rentenversicherung noch weiter verschärft.

Am 3. Juli 2014 hat der Bundestag nämlich den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe (BT-Drucksache 1871530, 18/1770) einstimmig angenommen. Durch die damit unmittelbar bevorstehende Gesetzesänderung wird der Umfang der Prüfung deutlich ausgeweitet.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und die rechtzeitige und vollständige Abführung der Künstlersozialabgabe werden nunmehr bei abgabepflichtigen Unternehmen mindestens alle vier Jahre geprüft, um gleichmäßig und effizient sicherzustellen, dass alle betroffenen Unternehmen ihren Melde- und Abgabepflichten nachkommen.

#### Fazit:

Es besteht also mehr denn je nicht nur im Hinblick auf anste-

hende Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, sondern auch im Hinblick auf zu erwartende Abgabenbescheide und die damit für die betroffenen Unternehmer verbundene wirtschaftlichen Folgen dringender Handlungsbedarf.

Arnd Lackner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Saarbrücken  
Kontakt: wagner@webvocat.de



## Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten befasst, die zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel einer Kaufsache aufgewandt worden sind.

Die Kläger kauften bei der Beklagten, die unter anderem mit Bodenbelägen handelt, Massivholzfertigparkett, das sie anschließend von einem Schreiner in ihrem Wohnhaus verlegen ließen. Der Schreiner ging nach einer von der Beklagten mitgelieferten Verlegeanleitung vor, die von der Streithelferin der Beklagten als der Herstellerin des Parketts stammte. Nach der Verlegung traten am Parkett Mängel (u.a. Verwölbungen) auf. Die Beklagte sah die Ursache nach Rücksprache mit der Streithelferin in einer zu geringen Raumfeuchtigkeit und wies die Mängelrüge der Kläger zurück. Die Kläger holten daraufhin ein Privatgutachten ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Veränderungen des Parketts auf eine in diesem Fall ungeeignete, in der Verlegeanleitung aber als zulässig und möglich empfohlene Art der Verlegung zurückzu-

führen seien. Hierauf gestützt begehrt die Kläger eine Minderung des Kaufpreises um 30 Prozent sowie Erstattung der Privatgutachterkosten.

Das Amtsgericht hat die Mängelrüge für berechtigt erachtet, der Klage aber nur hinsichtlich der geltend gemachten Minderung stattgegeben. Auf die Berufung der Kläger hat das Landgericht ihnen auch den Ersatz der Sachverständigenkosten zugesprochen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Streithelferin der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt, hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass den Klägern der vom Berufungsgericht bejahte verschuldensunabhängige Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB auf Erstattung der Kosten des Privatgutachtens zusteht. Denn schon für § 476a BGB a.F., der dem § 439 Abs. 2 BGB als Vorbild gedient hat, hat der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit mehr-

fach eine Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel bejaht. Auf dieses Normverständnis hat der Gesetzgeber für § 439 Abs. 2 BGB zurückgegriffen, so dass für die heutige Rechtslage nichts anderes gelten kann. Da die Aufwendungen ursprünglich "zum Zwecke der Nacherfüllung" getätigt worden sind, ist es im Übrigen auch unschädlich, dass die Kläger nach Erstattung des Gutachtens schließlich erfolgreich zur Minderung übergangen sind. Denn ob derartige Aufwendungen anschließend tatsächlich zu einer (erfolgreichen) Nacherfüllung führen, ist für den zuvor bereits wirksam entstandenen Ersatzanspruch ohne Bedeutung, wenn der Mangel und die dafür bestehende Verantwortlichkeit des Verkäufers feststehen. (BGH, Urteil vom 30.04.2014, AZ: VIII ZR 275/13)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: [j.klarmann@pani-c.de](mailto:j.klarmann@pani-c.de)



## Morgens halb sieben in Deutschland... ... ein guter Zeitpunkt für Hausdurchsuchungen

Kommt es im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zum Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses, dann sind die frühen Morgenstunden eine beliebte Zeit für Kriminalbeamte oder Steuerfahnder, einen solchen Beschluss zu vollziehen.

Die Beamten – gleich welcher Dienststelle – sind auf solche Situationen bestens vorbereitet. Sie haben sich über das Melderegister informiert, wie viele Personen in dem betreffenden Wohnhaus wohnen, sie haben über die Fahrerlaubnisbehörde Kenntnis davon, ob mehrere Fahrzeuge angemeldet sind und damit mit durchsucht werden müssen. Selbst die Frage, ob der Betroffene legal Schusswaffen besitzt, wird vorab geklärt, da dies ja Anlass dafür sein könnte, sich mit Beamten eines Sondereinsatzkommandos zu verstärken.

Gilt es einen Gewerbebetrieb zu durchsuchen, erfolgen die Vorbereitungen genauso akribisch. Auch hier informiert man sich vorab über die Personalstärke

und die Größe des Betriebes.

Für den Tag der Durchsuchung wird auf der Grundlage dieser Informationen die Zahl der Beamten geplant, um sicherzustellen, dass sämtliche Zugänge abgesichert sowie Bewohner oder Personal überwacht werden können, da diese ja telefonieren oder Gegenstände verstecken oder gar vernichten könnten, die als Beweismittel dienen sollen.

In vielen Fällen gilt es, private Häuser und die Geschäftsräume zu durchsuchen. Auch dies erfolgt zeitgleich, damit hier keine Warnung erfolgen kann.

Soweit es die Privaträume betrifft, hat die Durchsuchung für die meisten Betroffenen die Wirkung wie ein Einbruch. Sie müssen hinnehmen, dass fremde Personen sich ohne ihre Einwilligung in den privaten Räumen aufhalten und Einblick in die privatesten Dinge erhalten.

Bei den Geschäftsräumen dagegen kommen diese Gefühle eher selten auf. Hier liegen die Probleme vielmehr darin, dass der

Geschäftsablauf während der Durchsuchung gestört wird, insbesondere wenn auch noch Kunden im Geschäft sind. In der Folge werden in großem Umfang Geschäftsunterlagen mitgenommen, so dass weder laufende Aufträge, noch Mahnwesen oder ähnliches funktioniert.

Da die Geschäftsabläufe heutzutage im Wesentlichen mittels EDV abgewickelt werden, sind die EDV und sonstige Datenträger in der Regel auch von der Durchsuchung und Beschlagnahme betroffen. Die Geräte können hierbei genauso wenig wie Dutzende von Ordnern vor Ort auf ihren Beweiswert durchsucht werden, zumal die Beamten vor Ort diesen oftmals nicht so abschätzen können, wie der Sachbearbeiter selbst.

**Im Ergebnis stehen also um halb sieben vielleicht 10 Beamte vor der Tür und - wenn man Pech hat - bleibt man einige Stunden später mit einem nicht mehr funktionsfähigen Betrieb zurück, da das Herzstück des Betriebs, die EDV, beschlagnahmt wurde.**



### Wichtig ist es, für den Fall einer Durchsuchung folgende Regeln zu beachten:

1. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen und ziehen Sie einen Strafverteidiger hinzu. Das Recht, mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen, darf Ihnen nicht abgeschnitten werden.
2. Kooperieren Sie mit den Beamten. Beweisgegenstände, von denen Sie wissen, wo diese sich befinden, auszuhändigen, kürzt häufig den Durchsuchungsaufwand erheblich ab.
3. Lassen Sie sich nicht in informelle Gespräche verwickeln. Ihre Äußerungen werden in Form von Aktenvermerken von den Beamten zur Akte gereicht, wenn diese davon ausgehen, dass dies für die Ermittlungen von Bedeutung ist.
4. Überlegen Sie, ob Sie noch dringend Informationen benötigen, die in der EDV gespeichert sind. In der Regel ist es gemeinsam mit einem Beamten immer noch möglich Unterlagen auszudrucken, die Sie dringend benötigen.
5. Machen Sie auch klar, welche Geräte für Sie die von Bedeutung sind, um den Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können.
6. Achten Sie auch darauf, dass die Mitarbeiter keine informellen Gespräche mit den Beamten führen. Die Mitarbeiter können als Zeugen benannt werden. Sofern ein Mitarbeiter vernommen werden soll, sollte dies formell sein. Sie können dann dem Mitarbeiter auch einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand zur Seite stellen. Dies ist immer zu empfehlen, wenn der Mitarbeiter in einer wichtigen Position in Ihrem Betrieb tätig ist.

**Morgens halb sieben in Deutschland...****... ein guter Zeitpunkt für Hausdurchsuchungen**

(Fortsetzung von Seite 11)

Bei der Beschlagnahme von EDV muss man sich bewusst sein, dass die Beamten die Geräte in der Regel bei einer speziellen Abteilung abgeben und dort die Datenträger (also z.B. die Festplatten aus dem Server) ausgebaut werden und eine 1:1 Kopie erstellt wird.

Dadurch hat die Behörde auch das Betriebssystem und die Programme, mit denen die Daten genutzt werden.

Diese gespiegelten Systeme werden dann nach Beweisen durchsucht. Nach der Spiegelung ist es möglich, dass die EDV oder Teile davon wieder heraus gegeben

werden. Grundsätzlich ist aber der Datenträger, auf dem der Beweis gesichert wird, das Beweismittel, d.h. dieses bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens in amtlichem Gewahrsam.

Für diesen Fall muss mit Hilfe des Verteidigers bei der Behörde eine Kopie der Daten erstellt werden, so dass auf einem neuen Server weiter gearbeitet werden kann.

NoRA GmbH  
Rudolf-Diesel-Str. 32  
49479 Ibbenbüren  
Telefon: 05451/921-0  
Fax: 05451/921-88  
Web: [www.NoRA-Software.de](http://www.NoRA-Software.de)  
E-Mail: [info@NoRA-Software.de](mailto:info@NoRA-Software.de)

The logo for NoRA GmbH, featuring the word "NoRA" in a stylized, handwritten font. The "N" and "O" are connected, and the "R" and "A" are also connected. A red horizontal line is drawn across the bottom of the letters.

## **NoRA Advanced Software für Juristen**



Jürgen Möhrath  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Worms  
Kontakt: [kanzlei@ramoethrath.de](mailto:kanzlei@ramoethrath.de)

## Darf Apple seine Läden als Marke eintragen?

Das Erscheinungsbild der Apple-Läden ist markant – Glasfassade, klare Linien und lange helle Tische auf denen iPhones, iPads und sonstige Produkte des Unternehmens aus Cupertino präsentiert werden. Derzeit führt Apple rund 430 dieser Läden weltweit, die – egal ob in Shanghai oder in München – immer die gleichen charakteristischen Merkmale aufweisen.

Im Jahr 2010 ließ Apple beim amerikanischen Markenamt eine dreidimensionale Marke eintragen, die im Wesentlichen aus der Darstellung des Eingangsbereichs der Apple Läden bestand.

Diesen Markenschutz wollte Apple auch auf Deutschland ausweiten und beantragte beim DPMA den entsprechenden markenrechtlichen Schutz. Das DPMA verweigerte dies mit der Begründung, dass die Abbildung letztlich mit der Verkaufsstätte nur einen wesentlichen Aspekt des Geschäfts von Apple – Verkauf von Waren – darstellt. Zudem würde sich die Verkaufsstätte nicht hinreichend von den Geschäften anderer Anbieter elektronischer Waren unterscheiden.

Gegen die Zurückweisung legte Apple Beschwerde zum Bundespatentgericht ein. Dieses legte die Sache dem EuGH vor und wollte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens insbesondere wissen, ob die Darstellung einer Verkaufsstätte ohne weitere Angaben als Marke eingetragen werden kann.

### Wie hat der EuGH entschieden?

Der EuGH weist in seinem Urteil zunächst darauf hin, dass nach der Markenrichtlinie folgende

drei Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Marke anmelden zu können:

- Es muss ein „Zeichen“ vorhanden sein,
- dieses muss sich grafisch darstellen lassen,
- es muss geeignet sein, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Der EuGH bejahte das Vorliegen der ersten beiden Voraussetzungen und beschäftigte sich vor allem mit der dritten Voraussetzung – der sogenannten Unterscheidungskraft. Während das DPMA die dritte Voraussetzung noch abgelehnt hatte, urteilte der EuGH, dass einer Anmeldung wie von Apple die grundsätzliche - allgemeine - Eignung zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen nicht abgesprochen werden könne. Zwar müssten stets bei einer Markenmeldung auch weitere Eintragungshindernisse geprüft werden, jedoch sei die Anmeldung von Apple per se eintragungsfähig.

### Wie ist das Urteil zu bewerten?

Bereits das Bundespatentgericht hatte dazu tendiert, der Beschwerde von Apple stattzugeben und die Eintragung zuzulassen, weswegen das Urteil inhaltlich nicht überrascht. Zwar hatte der EuGH über die grundsätzliche Auslegung der Markenrichtlinie zu entscheiden, jedoch dürfte sich dieses Urteil nicht beliebig auf andere Sachverhalte übertragen lassen. Die Apple-Stores sind auf ihre Art einzigartig und kaum ein anderes Unternehmen hat ein derart markantes „Aushängeschild“ im Einzelhandel. Die meisten Verbraucher erkennen anhand der Abbildung auch die Apple-Stores wieder, was bei

den Ladeneinrichtungen anderer Unternehmen nicht der Fall sein dürfte. Apple ist offenbar in diesem Verfahren für seinen Mut hinsichtlich der Innengestaltung seiner Stores belohnt worden und hat hierdurch die notwendige Unterscheidungskraft erlangt. Andere Unternehmen dürften diesen Schritt nicht ohne weiteres nachvollziehen können.

Manfred Wagner  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt: wagner@webvocat.de



## Unfreundliches Verhalten rechtfertigt Abmahnung

Verhält sich ein Arbeitnehmer gegenüber Kunden unfreundlich und damit arbeitsvertragswidrig und mahnt ihn der Arbeitgeber deshalb ab, kann in der Regel eine Entfernung der Abmahnung nicht verlangt werden.

Dies entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein im Mai dieses Jahres - Zu Grunde lag folgender Fall:

Der Kläger war als Ausbildungsberater eingesetzt. Als ein Lehrgangsteilnehmer per E-Mail nach Einzelheiten einer mündlichen Ergänzungsprüfung fragte, teilte er ihm mit, es dürfe „eigentlich selbstverständlich sein, dass man sich dort anmeldet wo man sich auch zur schriftlichen Prüfung angemeldet hat. Dass Anmeldungen nicht auf Zuruf erfolgen können, sollte ebenfalls klar sein.“ Als der Kunde die Antwort als unfreundlich beanstandete, antwortete der Kläger ihm unter anderem: „Nach

heute mittlerweile ca. 20 Anrufen von angehenden Meistern bleibt die Freundlichkeit einfach aus.“

Wegen dieser Korrespondenz erteilte die Arbeitgeberin eine Abmahnung. Der Kläger hielt den Leistungsmangel für nicht schwerwiegend genug, als dass eine Abmahnung gerechtfertigt wäre.

Das Landesarbeitsgericht wies, ebenso wie das Arbeitsgericht, die Klage ab. Arbeitnehmer können die Entfernung einer Abmahnung aus ihrer Personalakte nur verlangen, wenn die Abmahnung entweder inhaltlich unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens des Arbeitnehmers beruht oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt bzw. wenn bei einer zu Recht erteilten Abmahnung ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers an deren Ver-

bleib in der Personalakte nicht mehr besteht. Hier war keine dieser Voraussetzungen erfüllt.

Insbesondere war die Abmahnung nicht unverhältnismäßig. Die abgemahnte Pflichtverletzung des Klägers stellte keine Nichtigkeit dar. Aufgabe des Arbeitnehmers war die Kommunikation mit den Kunden. Wenn der Arbeitnehmer nicht nur einmal unfreundlich antwortet, sondern dies im Lauf der E-Mail-Kommunikation wiederholt, ist eine Abmahnung berechtigt.

Die Revision ist nicht zugelassen worden.

(LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. Mai 2014, AZ: 2 Sa 17/14)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: j.klarmann@pani-c.de



**Geschenke  
mit individuellen  
Motiven ...**















**Den Zugang zu den  
Online-Shops  
finden Sie unter  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)**

## Werbung im taxLegis.de - Magazin für freie Werbepartner

Wir bieten Anzeigengrößen im Format von 1/8, 1/4, 1/2, und einer kompletten (1/1) DIN-A4-Seite.

Nachstehend unsere Preisliste für Anzeigenwerbung:

Größe	Monatspreis 1 Ausgabe	Werbepaket 1 4 Ausgaben	Werbepaket 2 8 Ausgaben	Werbepaket 3 12 Ausgaben
1/8 Seite	125,00 €	375,00 €	750,00 €	1.250,00 €
1/4 Seite	225,00 €	675,00 €	1.350,00 €	2.025,00 €
1/2 Seite	400,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €	3.600,00 €
1/1 Seite	700,00 €	2.100,00 €	4.200,00 €	6.300,00 €

(Die vorgenannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

**Für unsere Mitglieder sowie die Kooperationspartner  
gelten Sondertarife bei den Werbepaketen 2 und 3.  
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [schriftleitung@taxlegis.de](mailto:schriftleitung@taxlegis.de).**

**Auftrag per Fax an: 06241-93800-8**

Hiermit erteile ich verbindlich Auftrag für eine Werbeanzeige im taxLegis.de-Magazin in folgender Größe (Vorlage wird als Datei geliefert):

- 1/8 Seite**
 **1/4 Seite**  
 **1/2 Seite**
 **1/1 Seite**

für folgende Zeitdauer:

- 1 Monat**
 **4 Monate (= Werbepaket 1)**  
 **8 Monate (= Werbepaket 2)**
 **12 Monate (= Werbepaket 3)**

### Kontaktdaten:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Plz, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Impressum



**taxLegis.de**  
**Verband**  
**für den Mittelstand**  
**in Deutschland e.V.**

Walkerdamm 1  
24103 Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht  
- Registergericht - Kiel  
VR 5686 KI

**TELEFON:**  
(0431) 9743050

**FAX:**  
(0431) 9743055

**E-MAIL:**  
[info@taxlegis.de](mailto:info@taxlegis.de)

**INTERNET:**  
[www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de)

---

**Redaktion:**  
Ralf Hartmann  
Redakteur  
München

**Schriftleitung:**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Jürgen Möhrath  
Worms

**Layout und Fotos:**  
© Angelika Möhrath  
(soweit nicht anders vermerkt)  
Management & Consulting  
Worms  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)

## Mitglieder von taxLegis.de

haben (kostenlos) folgende Möglichkeiten:

Eine kurze Firmenpräsentation

In jeder weiteren Ausgabe werden wir Mitgliedsunternehmen vorstellen:  
Geschichte - Produkte - Personen  
Unsere Redaktion steht hierbei zur Verfügung

Kleinanzeigen auf [www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de) im „Marktplatz“ unter den Rubriken:

- Unternehmensabgabe/Unternehmenssuche
- Nachfolger gesucht
- Geschäftspartner gesucht
- Kapitalmarkt/Unternehmensbeteiligungen
- Karriere-/Arbeitsmarkt (Stellenangebote/ -suche)
- Immobilienmarkt

Zum Vorzugstarif: Anzeigen (auch farbig) im Magazin

**Dieses Exemplar des taxLegis.de-Magazins  
wurde Ihnen überreicht durch:**